







P 2 0 0 7 1 0 . 1 1 3

(10)

Erläuterung und Kostenhinweise siehe Seite 4

**Gebühreuzahlung** in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR

**Einzugsermächtigung**  
Vordruck (A 9507) ist beigelegt

**Überweisung** (nach Erhalt der Empfangsbescheinigung)

Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag des Eingangs der Anmeldung gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen! Bitte beachten Sie die Hinweise zur Änderung der Anmeldegebühr zum 1. Oktober 2009 auf Seite 4!

(11)

siehe auch Seite 4

## Anlagen

1. \_\_\_\_\_ Vertretervollmacht
2. \_\_\_\_\_ Erfinderbenennung (P 2792)
3. \_\_\_\_\_ Zusammenfassung (ggf. mit Zeichnung Fig. \_\_\_\_\_)
4. \_\_\_\_\_ Seite(n) Beschreibung (ggf. mit Bezugszeichenliste)
5. \_\_\_\_\_ Seite(n) Patentansprüche  
\_\_\_\_\_ Anzahl Patentansprüche
6. \_\_\_\_\_ Blatt Zeichnungen
7. \_\_\_\_\_ Abschrift(en) der Voranmeldung(en)
8. \_\_\_\_\_ Zitierte Nichtpatentliteratur
9. \_\_\_\_\_ Anzahl Datenträger  
 für Sequenzprotokoll nach § 11 Absatz 2 Patentverordnung  
 für umfangreiche Anmeldeunterlagen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Patentverordnung
10. \_\_\_\_\_ Angabe des geographischen Herkunftsortes gemäß § 34a Patentgesetz
11. \_\_\_\_\_

(12) \_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

(13) \_\_\_\_\_  
Funktion des Unterzeichners

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite**



## DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

### Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

**Ausführliche Hinweise für das Ausfüllen des Antrages finden Sie im "Merkblatt für Patentanmelder" (P 2791).**

### Erläuterung zu Feld (1)

Dieses Formular bitte **nicht** für die Einleitung der deutschen nationalen Phase einer PCT-Anmeldung verwenden. Hierfür steht der Vordruck P 2009 zur Verfügung (Hinweise für PCT-Anmeldungen siehe "Merkblatt für internationale (PCT-) Patentanmeldungen" (PCT/DPMA/200)).

### Erläuterung zu Feld (6) und Feld (9)

Bei Überlänge bitte gesondertes Blatt verwenden.

### Erläuterung zu Feld (7)

Wird ein Prüfungsantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt oder innerhalb dieser Frist die Prüfungsantragsgebühr nicht gezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Der Rechercheantrag ist vom Prüfungsantrag unabhängig.

Auf den Rechercheantrag hin ermittelt das Deutsche Patent- und Markenamt öffentliche Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit des Anmeldungsgegenstandes in Betracht zu ziehen sind.

Auf den Prüfungsantrag hin ermittelt das Deutsche Patent- und Markenamt öffentliche Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit des Anmeldungsgegenstandes in Betracht zu ziehen sind, **und** prüft die Patentierbarkeit der Anmeldung.

Die gleichzeitige Stellung eines Prüfungs- und Rechercheantrags erübrigt sich.

### Erläuterung zu Feld (10)

Für Einzugsermächtigungen verwenden Sie bitte den Vordruck A 9507.

### Kostenhinweise

Bitte beachten Sie die neuen Gebührensätze für die Anmeldegebühr mit Wirkung zum 1. Oktober 2009.

Anmeldegebühr

bei elektronischer Anmeldung

- die bis zu 10 Patentansprüche enthält..... 40,- EUR ..... (Gebührennummer 311 000)

- die mehr als 10 Patentansprüche enthält .... 40,- EUR + 20 EUR für **jeden** Anspruch > 10..... (Gebührennummer 311 050)

bei Anmeldung in Papierform

- die bis zu 10 Patentansprüche enthält..... 60,- EUR..... (Gebührennummer 311 100)

- die mehr als 10 Patentansprüche enthält... 60,- EUR + 30 EUR für **jeden** Anspruch > 10..... (Gebührennummer 311 100)

**Zur Berechnung Anmeldegebühr:** Beispiele siehe Informationsblatt "Hinweise zu Gebühren in Patentsachen" (P 2795)

Rechercheantragsgebühr..... 250,- EUR (Gebührennummer 311 200)

Prüfungsantragsgebühr..... 350,- EUR (Gebührennummer 311 400)

Prüfungsantragsgebühr sofern Rechercheantrag gestellt ist..... 150,- EUR (Gebührennummer 311 300)

Bei der Zahlung sind der Verwendungszweck in Form der **Gebührennummer** (s.o.) und, soweit bekannt, das **vollständige Aktenzeichen** anzugeben. Unkorrekte bzw. unvollständige Angaben führen zu Verzögerungen in der Bearbeitung. Die jeweils gültigen Gebühren und Auslagen können Sie dem Kostenmerkblatt A 9510 entnehmen.

**Werden die Anmeldegebühr oder die Rechercheantragsgebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Eingang der Anmeldung bzw. des Antrags gezahlt, so gilt die Anmeldung bzw. der Rechercheantrag als zurückgenommen. Der Prüfungsantrag wird erst dann bearbeitet, wenn die Prüfungsantragsgebühr eingezahlt worden ist.**

**Bitte beachten Sie, dass außer der Empfangsbescheinigung keine weitere Gebührenbenachrichtigung versandt wird.**

### Wichtige Hinweise:

**Zeichnungen:** Enthält die Anmeldung eine Bezugnahme auf Zeichnungen und sind der Anmeldung keine Zeichnungen beigelegt, so fordert das Deutsche Patent- und Markenamt den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Aufforderung entweder die Zeichnungen nachzureichen oder zu erklären, dass jede Bezugnahme auf die Zeichnungen als nicht erfolgt gelten soll. Werden (auf eine solche Aufforderung) Zeichnungen nachgereicht, so wird der Tag, an dem die Zeichnungen beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen sind, zum Anmeldetag. Andernfalls gilt jede Bezugnahme auf die Zeichnungen als nicht erfolgt.

**Fremdsprachige Anmeldungen:** Patentanmeldungen können auch in einer anderen Sprache als Deutsch eingereicht werden. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Einreichung der Anmeldung muss jedoch eine deutsche Übersetzung in Papierform nachgereicht werden (die elektronische Form ist ausgeschlossen). Die Übersetzung muss von einem Patent- oder Rechtsanwalt beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten Übersetzer angefertigt sein. Die Unterschrift des öffentlich bestellten Übersetzers muss von einem Notar beglaubigt sein. Der Notar muss auch bescheinigen, dass der Übersetzer öffentlich bestellt ist.

Wird die Übersetzung nicht fristgemäß eingereicht, gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.

### Hinweis zur Datenweitergabe an Dritte

Das DPMA gibt veröffentlichte Daten auch an Dritte weiter; weitere Hinweise finden Sie unter

[http://www.dpma.de/service/e\\_dienstleistungen/datenabgabe/index.html](http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/datenabgabe/index.html).